

24.05.17 / Freie Anmerkungen zur „behördlichen“ Vorgehensweise

Mittwoch, 24. Mai 2017

Letzte Aktualisierung Mittwoch, 24. Mai 2017

Anmerkungen zur
„behördlichen“ Vorgehensweise /
Glücksspielstaatsvertrag/Spielhallengesetz

-- Eine
Diskussionsgrundlage --

A) 5-
jährige Übergangsfrist lt. „Vertrag“;

Laut den bisherigen
Gerichtsurteilen, wird zwar eine Frist von 5 Jahren bestätigt. Die Urteile sagen
jedoch nichts Konkretes darüber aus, ab wann diese Frist unter Berücksichtigung
der angebrachten Rechtssicherheit
bzw. des im Art. 12 GG enthaltenen Grundsatz des Vertrauensschutzes tatsächlich
zu laufen beginnen darf.

Vertrauensschutz/Rechtssicherheit
dürfte nur dann garantiert sein, wenn der Spielhallenbetreiber Kenntnis darüber
hat, dass er für seine Spielhalle tatsächlich keine „glücksspielrechtliche
Erlaubnis gem. Staatsvertrag“ erhält. – Erst dann, wenn ihm diese Entscheidung
vorliegt, dürfte die Frist von 5 Jahren zu laufen
anfangen.

Verfahren wird jedoch
so, dass zunächst absolut ALLE von den vertraglichen Regeln betroffenen
Automatenaufsteller davon ausgehen müssen, dass sie ihre entsprechenden
Spielhallen nicht weiter betreiben dürfen.

In der Praxis sieht es
jedoch so aus, dass der Automatenaufsteller erst per Bescheid zum Beispiel über
den Ausgang der in Niedersachsen praktizierten „Existenzverlosung“, darüber in Kenntnis
gesetzt wird, dass er keine „glücksspielrechtliche
Erlaubnis gem. Staatsvertrag“ erhalten wird. – Somit hätte unter
Berücksichtigung des im Art. 12 GG enthaltenen Grundsatzes des
Vertrauensschutzes, die 5- Jahresfrist erst mit der Rechtskraft eines solchen
Bescheids anfangen zu laufen
dürfen. – Denn allein durch das Inkrafttreten des Vertrags, besteht noch keine Klarheit darüber, ob eine
Erlaubnis nach dem Staatsvertrag erteilt wird oder nicht.

(4) 1 Die Regelungen des Siebten Abschnitts finden ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrags Anwendung. 2 Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bestehen und für die bis zum 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages endet, gelten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar.

Siebter
Abschnitt – Staatsvertrag

-

Spielhallen

§
24 Erlaubnisse

(1)
Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der

Betrieb
einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem
Staatsvertrag.

(2)
Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer
Spielhalle den

Zielen
des § 1 zuwiderlaufen. Sie ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Die
Erlaubnis

kann,
auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3)
Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

§
25 Beschränkungen von Spielhallen

(1)
Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von

Mehrfachkonzessionen).
Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(2)
Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen
Verbund mit

weiteren
Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude
oder

Gebäudekomplex
untergebracht ist, ist ausgeschlossen.

(3)
Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden
Erlaubnisse

begrenzen.

Was bei den bisherigen
Entscheidungen des BVerfG zu berücksichtigen wäre, ist der Umstand, dass in
allen Fällen Betreiber von sog. "Mehrfachkonzessionen" betroffen
waren.

Das BVerfG bzw. die
Vorinstanzen mussten sich nicht mit der Auslegung
der "Abstandsregelung" bei "Einfachkonzessionen" auseinandersetzen. – Genau um solch eine geht es jedoch in vielen Fällen!

Ein Betreiber von
"Mehrfachkonzessionen" wird sicherlich nicht das Gericht
mit der Auslegung der "Abstandsregelung" bei
"Einfachkonzessionen" konfrontieren. – Dies sieht der "Vertrag"
auch nicht vor. – Der Vertrag gibt lt. §
25 (1) ausdrücklich und ausschliesslich (weil in Klammern) das "Verbot von Mehrfachkonzessionen" vor.

Der § 25 (Beschränkungen von Spielhallen) Erster GlüÄndStV ist eindeutig und keiner entgegengesetzten Auslegung zugänglich:

„(1)
Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten (Verbot von

Mehrfachkonzessionen).
Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

(2)
Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder

Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen.“

Mehrfachkonzessionen sind somit verboten!
– Der Erste GlüÄndStV bezieht sich also NICHT auf den Bestand von „Einfachkonzessionen“! Auch wenn es unter Abs. (2) heißt, dass näheres über die Ausführungsgesetze geregelt wird, kann sich dieses „Nähere“ NICHT auf „Einfachkonzessionen“, sondern nur auf Mehrfachkonzessionen beziehen, denn nur darauf bezieht sich der Abs. (1).

B) „Standortverlosung“ vs „Konzessionsverlosung“;

1.
Es wurde eine „Lotterie“ mit nicht unerheblichen Einsätzen abgehalten – nämlich die jeweiligen Spielhallenkonzessionen. Somit dürfte es sich um ein Glücksspiel in den vom Sachbearbeiter der Stadt/Kommune zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten handeln. Es ist davon auszugehen, dass für diese Art „Lotterie“ keine glücksspielrechtliche Erlaubnis vorlag und es sich daher um unerlaubte Veranstaltungen eines Glücksspiels gem. § 284 StGB handelt. Denn wer ohne behördliche Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet bzw. die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe

bestraft.

Es darf mehr als bezweifelt werden, dass es für diese Art von Glücksspiel eine gesetzliche Grundlage gegeben hat. – Solange es jedoch eine solche nicht gibt, dürfte eine Straftat in Form eines Officialdelikts vorliegen.

2.

Bei dieser Verlosung bzw. Lotterie ging es um den Verbleib von Standorten zum Betreiben einer Spielhalle. Betroffen waren z.B. drei Standorte mit vier Spielhallenkonzessionen. Also zwei Einzelspielhallen und eine Mehrfachkonzession (Doppelhalle).

Dadurch, dass die Mehrfachkonzession mit zwei Losen – für einen Standort - an der Ausspielung teilnahm, hatte diese von Anbeginn eine doppelt so hohe Gewinnchance wie die beiden Einzelspielhallen.

Vorausgesetzt, dass es tatsächlich eine anwendbare Gesetzesgrundlage für solch eine „Existenzverlosung“ gibt, ging es jedoch um den Verbleib von lediglich zwei Standorten. Somit hätte es zunächst eine separate Verlosung um die beiden Konzessionen am Standort der Mehrfachkonzession geben müssen.

Erst dann, wenn

festgestanden hätte, welche Konzession am Standort der Mehrfachkonzession verbleibt, hätte es die Verlosung mit drei Losen geben

dürfen. – Wie groß die Verschiebung der Gewinnchancen bei dieser Art von „Konzessionsverlosung“ ist, dürfte

spätestens dann für jedermann offenkundig sein, wenn es sich bei einer Mehrfachkonzession um 5 oder sogar noch mehr Konzessionen gehandelt hätte. – Dann nämlich, lägen 5 plus 1, plus 1 und somit 7 Lose für eine Vergabe von nur 2 Standorten in der Lostrommel.

C)
Abstandsregelung auf der Basis einer „Luftlinie“, hier z.B. von 100m

Zum Beispiel muss laut § 10 (2) Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) der Abstand zwischen Spielhallen mindestens 100 Meter betragen. Maßgeblich ist hierfür „die kürzeste Verbindung“ und somit die „Luftlinie“ zwischen den Spielhallen.

Nicht geregelt ist, wo

genau die Messpunkte für diese „Luftlinie“ anzusetzen sind. Auch – und das dürfte wesentlich sein – hat ein Mindestabstand, welcher sich aus der „Luftlinie“ ergibt, rein gar nichts mit

einem Wirklichkeitsmaßstab zu tun. Da die Spielhallenkunden in der Regel sich an den Straßen-/Gehwegverläufen orientieren müssen und nicht über „die kürzeste Verbindung“ vom Himmel fallen, kann das in der Praxis bedeuten, dass die Spielhallen zwar per Luftlinie keine 100 m auseinander liegen, der Fußweg jedoch, wenn z.B. ein Wohnblock dazwischen liegt, leicht 500 m oder mehr betragen.

Hier wurde somit
offenkundig ein wirklichkeitsfremder
Maßstab gewählt, welcher darüber hinaus auf Grund der fehlenden konkreten
Bestimmung der Messpunkte, völlig intransparent und somit nicht nachvollziehbar
ist.

§
10 Zuständigkeit, Mindestabstand

(1)
Für Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 GlüStV ist die für Erlaubnisse nach § 33 i der
Gewerbeordnung zuständige Behörde zuständig.

(2)
1 Der Abstand zwischen Spielhallen muss mindestens 100 Meter
betragen. 2 Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie)
zwischen den Spielhallen. 3 Die Gemeinden können bei Vorliegen
eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr
Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen geringeren Mindestabstand von
mindestens 50 Metern oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 Metern
festlegen.